

## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Anke Beilstein (CDU)

und

## **Antwort**

des Ministeriums des Innern, für Sport und Infrastruktur

### **Zukunft der Kommunal- und Verwaltungsreform**

Die Kleine Anfrage 811 vom 3. Mai 2012 hat folgenden Wortlaut:

Ich frage die Landesregierung:

1. Zum 1. Juli 2012 läuft die Frist für die freiwillige Fusion von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden unter 10 000 Einwohnern ab. Welche konkreten rechtlichen Schritte werden von der Landesregierung ab 1. Juli bei den Kommunen vorgenommen, die nicht freiwillig fusionieren wollen?
2. Welche Wirkung bei der Entscheidung der Landesregierung entfalten dabei die von einigen Kommunen in Auftrag gegebenen wissenschaftlichen Gutachten zur Zukunft ihrer Gemeinden?
3. Ausweislich der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur Kommunal- und Verwaltungsreform (Drucksache 16/1125) hat das Innenministerium den Kommunalexpert Professor Dr. Martin Junkernheinrich beauftragt, wissenschaftlich zu untersuchen, ob und gegebenenfalls welche Ausnahmegründe im Sinne des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform für einen unveränderten Fortbestand von verbandsfreien Gemeinden mit weniger als 10 000 Einwohnern sowie von Verbandsgemeinden mit weniger als 12 000 Einwohnern vorliegen. Bis zu welchem Zeitpunkt soll die Untersuchung vorliegen?
4. Welche Kriterien werden der Untersuchung zugrunde gelegt?

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Mai 2012 wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das seit dem 6. Oktober 2010 geltende Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform geht davon aus, dass in der Regel verbandsfreie Gemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern und Verbandsgemeinden mit mindestens 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine ausreichende Leistungsfähigkeit, Wettbewerbsfähigkeit und Verwaltungskraft haben, die sie in die Lage versetzen, auch künftig die eigenen und die übertragenen staatlichen Aufgaben fachlich fundiert und wirtschaftlich wahrzunehmen.

Die Freiwilligkeitsphase der Kommunal- und Verwaltungsreform läuft bis zum 30. Juni 2012.

Danach wird das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur Vorschläge für die aus Gemeinwohlgründen erforderlichen, allerdings nicht auf freiwilliger Basis zustande gekommenen oder zustande kommenden Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden sowie Vorschläge für entsprechende gesetzliche Regelungen ausarbeiten.

Die Vorschläge werden an den Regelungen des Landesgesetzes über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ausgerichtet.

Ebenso werden die Vorschläge die Ergebnisse der derzeit von Herrn Professor Dr. Martin Junkernheinrich, Technische Universität Kaiserslautern, durchgeföhrten Untersuchung zur Optimierung der Gebietsstrukturen auf der Ebene der verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden berücksichtigen.

b. w.

Die Entscheidungen über gesetzliche Regelungen für Gebietsänderungen von verbandsfreien Gemeinden und Verbandsgemeinden obliegen letztlich dem Landtag Rheinland-Pfalz.

Zu Frage 2:

Einzelne kommunale Gebietskörperschaften, so nach meiner Information die Verbandsgemeinde Maikammer und die verbandsfreie Gemeinde Budenheim, haben im Rahmen ihrer Befassung mit der Kommunal- und Verwaltungsreform gutachterliche Untersuchungen durchführen lassen.

Die Ergebnisse der Untersuchungen sollen aufzeigen, dass für die betreffenden Kommunen kein Gebietsänderungsbedarf im Zuge der Kommunal- und Verwaltungsreform besteht.

Das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur wird diese Untersuchungsergebnisse in seine weiteren Überlegungen zu Gebietsänderungen der kommunalen Gebietskörperschaften einbeziehen.

Zu Frage 3:

Die Ergebnisse der Untersuchung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich sollen im Spätsommer 2012 vorliegen.

Zu Frage 4:

Der Untersuchung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich werden die im Landesgesetz über die Grundsätze der Kommunal- und Verwaltungsreform ausdrücklich genannten Ausnahmekriterien zugrunde liegen.

Nach dem Landesgesetz sind Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei Verbandsgemeinden mit mindestens 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern, einer Fläche von mehr als 100 Quadratkilometern und mehr als 15 Ortsgemeinden in der Regel unbedeutlich.

Wie das Landesgesetz zudem regelt, können Unterschreitungen der Mindesteinwohnerzahl von 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei verbandsfreien Gemeinden und der Mindesteinwohnerzahl von 12 000 Einwohnerinnen und Einwohnern bei Verbandsgemeinden aus besonderen Gründen unbedeutlich sein.

Das Landesgesetz nennt als besondere Gründe ausdrücklich landschaftliche und topografische Gegebenheiten, die geografische Lage einer kommunalen Gebietskörperschaft unmittelbar an der Grenze zu einem Nachbarstaat oder einem Nachbarland, die Wirtschafts- und Finanzkraft, die Erfordernisse der Raumordnung sowie die Zahl der nicht kasernierten Soldatinnen und Soldaten, Zivilangehörigen und Familienangehörigen der ausländischen Stationierungsstreitkräfte.

In der Untersuchung des Herrn Professors Dr. Junkernheinrich können auch zusätzliche besondere Gründe, die für den unveränderten Fortbestand einer kommunalen Gebietskörperschaft sprechen, angeregt werden.

Roger Lewentz  
Staatsminister